

Satzung

des DBB BEAMTENBUND UND TARIFUNION SAAR

Blau16_Satzung_dbb saar_LGT2022

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der DBB Beamtenbund und Tarifunion Saar ist die gewerkschaftliche Spitzenorganisation des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors im Saarland. Er kann die Kurzbezeichnung DBB Saar führen.
- (2) Der DBB Saar hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der DBB Saar ist Mitgliedsverband im DBB Beamtenbund und Tarifunion.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des DBB Saar ist die Vertretung und Förderung der berufsbedingten politischen, rechtlichen und sozialen Belange der Einzelmitglieder der Mitgliedsgewerkschaften sowie die Wahrnehmung von Gemeinschaftsaufgaben. Die angeschlossenen Mitgliedsgewerkschaften sind zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der DBB Saar steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat und ist parteipolitisch unabhängig. Der DBB Saar nimmt als gewerkschaftliche Spitzenorganisation auch zu Fragen von allgemeiner gesellschaftspolitischer Bedeutung Stellung.
- (3) Zur Verfolgung seiner Zwecke kann der DBB Saar
 - a) eine Geschäftsstelle einrichten,
 - b) Öffentlichkeitsarbeit betreiben,
 - c) eine Zeitschrift herausgeben oder einen sonstigen Informationsdienst unterhalten,
 - d) Rechtsschutz gewähren.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Dem DBB Saar können nur Gewerkschaften und Verbände der im öffentlichen Dienst oder privaten Dienstleistungssektor im Saarland Beschäftigten angehören. Die Mitgliedschaft einzelner Personen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Anträge auf Aufnahme in den DBB Saar sind unter Angabe der Mitgliederzahl und Beifügung der Satzung schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Landeshauptvorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Landesgewerkschaftstag angerufen werden.
- (3) Mitgliedsgewerkschaften, deren Mitglieder gleichartige Berufsaufgaben haben, können Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 4

Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Frist gegenüber dem Landesvorstand schriftlich erklärt werden. Während dieser Frist ist eine Einflussnahme der ausscheidenden Mitgliedsgewerkschaft auf grundsätzliche Fragen des DBB Saar ausgeschlossen.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem DBB Saar trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Landeshauptvorstand. Gegen die Entscheidung ist die binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Landesvorstand einzureichende Anrufung des Landesgewerkschaftstages möglich.
- (4) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied verliert alle Rechte gegenüber dem DBB Saar, insbesondere jeden Anspruch auf dessen Vermögen oder einen Teil dessen Vermögens. Die Ansprüche des DBB Saar an das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied aus der Zeit seiner Mitgliedschaft bleiben unberührt.
- (5) Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung (§ 8) länger als drei Monate im Rückstand bleibt. Der Zeitpunkt, von dem ab die Mitgliedschaft ruht, ist durch den Landesvorstand festzustellen und dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) dieser Satzung und allen satzungsmäßig gefassten Beschlüssen nachzukommen,
 - b) für die Interessen des DBB Saar einzutreten,
 - c) die vom DBB Saar aufgestellten Richtlinien zu beachten und
 - d) Maßnahmen und Veröffentlichungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Tätigkeit des DBB Saar oder die gegenseitigen Beziehungen zu stören.
- (2) Jedes Mitglied kann den Schutz und die Unterstützung des DBB Saar in Anspruch nehmen.
- (3) Die dem DBB Saar angeschlossenen Mitgliedsgewerkschaften sind in der Vertretung in Berufsfragen selbstständig.
- (4) Streitigkeiten zwischen dem DBB Saar und den Mitgliedsgewerkschaften oder zwischen den Mitgliedsgewerkschaften untereinander werden unter Ausschluss des Rechtsweges nach einer Schiedsordnung entschieden, die der Landesgewerkschaftstag erlässt und die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Beiträge

- (1) Zur Deckung der dem DBB und dem DBB Saar entstehenden Kosten hat jede Mitgliedsgewerkschaft für jedes ihrer Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beitragszahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen im Voraus.
- (2) Der Beitrag besteht aus
 - a) dem Beitrag für den DBB-Bund,
 - b) für den Landesbund Saar
 - ba) dem Grundbeitrag,
 - bb) dem Pflichtbeitrag und
 - bc) dem Zusatzbeitrag.
- (3) Die Höhe des DBB-Beitrages und des Grundbeitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des dbb. Der Pflichtbeitrag und der Zusatzbeitrag werden unter Berücksichtigung des Haushaltsplanes vom Landeshauptvorstand festgesetzt. Bei dem Beschluss über den Pflichtbeitrag und den Zusatzbeitrag sind nur die Landeshauptvorstandsmitglieder stimmberechtigt, die Mitglieder vertreten, für die Pflichtbeiträge an den DBB Saar bezahlt werden, ebenso die Mitglieder des Landesvorstandes.

§ 7 Organe des DBB Saar

Organe des DBB Saar sind

- a) der Landesgewerkschaftstag,
- b) der Landeshauptvorstand und
- c) der Landesvorstand.

§ 8 Landesgewerkschaftstag

- (1) Das oberste Organ des DBB Saar ist der Landesgewerkschaftstag. Er entscheidet in allen Grundsatzfragen.
- (2) Der Landesgewerkschaftstag ist insbesondere zuständig für:
 - a) Festlegung der Grundsätze für die berufspolitische Arbeit des DBB Saar,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Wahl des Landesvorstandes,
 - d) Wahl von drei Rechnungsprüferinnen oder -prüfern und deren Vertretern,
 - e) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Landesvorstandes,
 - f) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferinnen oder -prüfer,
 - g) Erteilung der Entlastung,
 - h) Erledigung von Anträgen und Beschwerden,
 - i) Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
- (3) Der Landesgewerkschaftstag findet alle fünf Jahre statt. Auf Antrag von Mitgliedsgewerkschaften, die wenigstens 1/3 der Mitglieder der Mitgliedsgewerkschaften des DBB Saar umfassen, muss ein außerordentlicher Landesgewerkschaftstag einberufen werden.

- (4) Der Landesgewerkschaftstag kann digital im Wege der elektronischen Kommunikation mit elektronischer Stimmenabgabe während des Landesgewerkschaftstages durchgeführt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Hierüber entscheiden die Mitglieder des Landeshauptvorstandes auf Antrag des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse und Wahlen sind ohne Versammlung gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden und die Beschlüsse bzw. die Wahlen mit einfacher Mehrheit gefasst wurden.
- (5) Die Einladung zum ordentlichen Landesgewerkschaftstag erfolgt schriftlich, spätestens drei Monate vor dem Landesgewerkschaftstag. Bei einem außerordentlichen Landesgewerkschaftstag verkürzt sich die Frist auf sechs Wochen.
- (6) Anträge an den Landesgewerkschaftstag können vom Landesvorstand, von den angeschlossenen Mitgliedsgewerkschaften, der DBB-Frauenvertretung, der DBB - Seniorenvertretung, der DBB-Jugend Saar sowie von den Ausschüssen gestellt werden. Die Anträge sind spätestens zwei Monate vor der Tagung schriftlich einzubringen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Landesgewerkschaftstag.

§ 9

Zusammensetzung des Landesgewerkschaftstages

- (1) Der Landesgewerkschaftstag setzt sich aus dem Landeshauptvorstand, den Vertreterinnen oder Vertretern der angeschlossenen Mitgliedsgewerkschaften sowie zwei Vertreterinnen der DBB-Frauenvertretung, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Seniorenvertretung und zwei Vertreterinnen oder Vertretern der DBB-Jugend Saar zusammen.
- (2) Jede Mitgliedsgewerkschaft der Landes- und Kommunalbediensteten ist berechtigt, für je angefangene 200 Mitglieder, für die Beiträge an den DBB Saar gezahlt werden, eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden.
- (3) Jede Mitgliedsgewerkschaft für Bedienstete des Bundes bzw. des privaten Dienstleistungssektors ist berechtigt, für je angefangene 400 Mitglieder, für die Beiträge durch den DBB an den DBB Saar abgeführt werden, eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden.
- (4) Die Mitglieder des Landeshauptvorstandes, ausgenommen die Mitglieder des Landesvorstandes und Ausschussvorsitzende, sind auf die Zahl der Delegierten anzurechnen.
- (5) Die angeschlossenen Mitgliedsgewerkschaften haben Zahl und Namen der stimmberechtigten Delegierten dem Landesvorstand rechtzeitig mitzuteilen.

§ 10

Der Landeshauptvorstand

- (1) Der Landeshauptvorstand ist zuständig für
 - a) berufspolitische, rechtliche und soziale Grundsatzfragen,
 - b) Festsetzung der Beiträge (§ 6 Abs. 2 Buchstabe bb und bc) im Rahmen einer Beitragsordnung,
 - c) Beschlussfassung des Haushaltsplanes und Genehmigung des Haushaltsvollzugs,
 - d) den Erlass einer Rechtsschutzordnung,
 - e) die Festlegung der Höhe der Tätigkeitsvergütung und der Aufwandsentschädigung im Sinne des § 12 Abs. 5, sonstiger Entschädigungen sowie Erlass einer Reisekostenordnung und der Festlegung von Tagegeldern,
 - f) die sonstigen ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Landeshauptvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Er tritt ferner zusammen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Landeshauptvorstandes dies schriftlich beim Landesvorstand beantragen. Den Zeitpunkt des Zusammentritts und eine vorläufige Tagesordnung bestimmt die oder der Vorsitzende des DBB Saar.
- (3) Sitzungen des Landeshauptvorstandes können digital im Wege der elektronischen Kommunikation mit elektronischer Stimmenabgabe während der Sitzung des Landeshauptvorstandes durchgeführt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Hierüber entscheiden die Mitglieder des Landeshauptvorstandes auf Antrag des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Landeshauptvorstand kann Ausschüsse bilden. Für folgende Angelegenheiten sollen Ausschüsse gebildet werden:
 - a) Haushaltsfragen,
 - b) Besoldung und Versorgung,
 - c) Beamtenrecht,
 - d) Beihilfe und Gesundheitswesen,
 - e) Bildungspolitik

- (5) Die Ausschüsse sollen höchstens fünf Mitglieder haben. Die Ausschussmitglieder werden von den Mitgliedsgewerkschaften vorgeschlagen und vom Landeshauptvorstand gewählt. Nachwahlen sind zulässig. Die Amtszeit endet mit der ersten Landeshauptvorstandssitzung nach dem ordentlichen Landesgewerkschaftstag.
- (6) Der Landeshauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sollen auch die näheren Bestimmungen über die Arbeitsweise und Befugnisse der Ausschüsse und der Landestarifkommission getroffen werden.

§ 11 Zusammensetzung des Landeshauptvorstandes

- (1) Der Landeshauptvorstand setzt sich zusammen
 - a) aus dem Landesvorstand,
 - b) aus den Vorsitzenden der Mitgliedsgewerkschaften,
 - c) aus den Bezirksvorsitzenden der Mitgliedsgewerkschaften für Bedienstete des Bundes und des privaten Dienstleistungssektors,
 - d) aus der/dem Vorsitzenden der Landestarifkommission,
 - e) aus den Vorsitzenden der nach § 10 Abs. 4 gebildeten Ausschüsse,
 - f) aus den Ehrevorsitzenden

Bei Verhinderung von Mitgliedern nach b) bis e) tritt an deren Stelle deren satzungsmäßiger Vertreter.

- (2) Jedes der in Absatz 1 a – e genannten Mitglieder hat eine Stimme.
- (3) Die in Nr. 1 Buchstabe b) genannten Mitglieder des Landeshauptvorstandes haben für 500 bis 999 Mitglieder eine weitere und für über 1000 Mitglieder zwei weitere Stimmen im Landeshauptvorstand.
- (4) Die in Nr. 1 Buchstabe c) genannten Mitglieder des Landeshauptvorstandes haben für 1000 bis 1999 Mitglieder eine weitere, für über 2000 Mitglieder zwei weitere Stimmen im Landeshauptvorstand.
- (5) In Beitragsfragen gilt § 6 Absatz 3 sinngemäß.

§ 12 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse des Landeshauptvorstandes und des Landesgewerkschaftstages.
- (2) Die/Der Vorsitzende kann hauptamtlich beschäftigt werden. Der Landesvorstand entscheidet in wichtigen Personalangelegenheiten der Geschäftsstelle.
- (3) Der Landesvorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab. Sollen Angelegenheiten erörtert oder entschieden werden, die zum Sachgebiet eines Ausschusses des Landeshauptvorstandes oder einer Mitgliedsgewerkschaft gehören, so ist nach Möglichkeit die oder der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses bzw. die oder der Vorsitzende der Mitgliedsgewerkschaft zu den Beratungen hinzuzuziehen.
- (4) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Reihenfolge der Stellvertretung der Vorsitzenden und deren jeweiligen Geschäftsbereiche festlegt. In der Geschäftsordnung ist weiterhin vorzusehen, dass die Mitglieder des Landeshauptvorstandes über alle wichtigen Beschlüsse des Landesvorstandes unterrichtet werden.
- (5) Die Mitglieder des Landesvorstandes erhalten eine pauschalierte Tätigkeitsvergütung bzw. Aufwandsentschädigung, über deren Höhe der Landeshauptvorstand entscheidet.

§ 13 Zusammensetzung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
 - a) der oder dem Vorsitzenden,
 - b) sechs gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, von denen eine oder einer Tarifbeschäftigte(r) zu sein hat und für den Tarifbereich zuständig ist. Ein stellvertretendes Vorstandsmitglied ist für die Kassen- und Rechnungsführung zuständig. Ein Vorstandsmitglied nach a) oder b) soll den Mitgliedsgewerkschaften der Bundesbediensteten angehören,
 - c) der Justiziarin oder dem Justiziar,
 - d) der Vorsitzenden der Landesfrauenvertretung im DBB Saar,
 - e) der oder dem Vorsitzenden der Seniorenvertretung des DBB Saar,
 - f) der oder dem Landesvorsitzenden der DBB-Jugend Saar.
- (2) Die/Der Vorsitzende darf nicht Vorsitzende/Vorsitzender einer Mitgliedsgewerkschaft bzw. eines Mitgliedsverbandes sein.

- (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes zu 1. a) bis c) werden vom Landesgewerkschaftstag gewählt. Die Zusammensetzung des Landesvorstandes soll gleichermaßen Mann und Frau Rechnung tragen. Scheidet ein Mitglied aus dem Landesvorstand im Sinne zu 1. b) bis c) aus, so kann der Landeshauptvorstand für die Zeit bis zum nächsten Landesgewerkschaftstag eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. Scheidet die/der Vorsitzende aus, so ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger vom Landesgewerkschaftstag zu wählen. Satz 2 gilt entsprechend für den Fall, dass für die Dauer der Verhinderung eines Landesvorstandsmitgliedes ein Vertreter berufen werden muss.
- (4) Die Vorsitzende der Landesfrauenvertretung, die oder der Vorsitzende der Seniorenvertretung sowie die oder der Vorsitzende der DBB-Jugend Saar sind geborene Mitglieder des Landesvorstandes für die Dauer ihrer Wahl, im Falle ihrer Verhinderung die satzungsgemäß gewählten Vertreterinnen oder Vertreter.

§ 14

Landesvorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches

Als Landesvorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 15

Landesfrauenvertretung

Im DBB Saar besteht eine Frauenvertretung. Für die Zusammenarbeit und die Tätigkeit gibt sich die Frauenvertretung Richtlinien, die der Zustimmung des Landeshauptvorstandes bedürfen.

§ 16

Seniorenvertretung

Im DBB Saar besteht eine Seniorenvertretung. Für die Zusammenarbeit und die Tätigkeit gibt sich die Seniorenvertretung Richtlinien, die der Zustimmung des Landeshauptvorstandes bedürfen.

§ 17

DBB-Jugend Saar

- (1) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit auf jugendgemäßer Grundlage sind Mitglieder bis zum 32. Lebensjahr aller Mitgliedsgewerkschaften des DBB Saar in der DBB-Jugend Saar zusammengefasst.
- (2) Für die Organisation und die Durchführung der Jugendarbeit gibt sich die DBB-Jugend Saar eine Satzung, die der Zustimmung des Landeshauptvorstandes bedarf.

§ 18

Landestarifkommission (LTK)

- (1) Zur Wahrung und Förderung der Interessen der Arbeitnehmerinnen-/ Arbeitnehmer wird eine Landestarifkommission gebildet.
- (2) Die Landestarifkommission unterstützt und berät den Landesvorstand, den Landeshauptvorstand sowie die Bundestarifkommission bei landesspezifischen Tarifverhandlungen.
- (3) Die Landestarifkommission setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der tariffähigen Mitgliedsgewerkschaften auf Landes- und Kommunalebene sowie der/dem Landesvorsitzenden des DBB Saar und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Tarifbereich. Mitgliedsgewerkschaften mit mehr als zweihundert Tarifmitgliedern erhalten zwei Vertreter.
- (4) Die/Der Vorsitzende der Landestarifkommission wird von der Landestarifkommission gewählt. Sie/Er ist Mitglied des Landeshauptvorstandes.
- (5) Die Landestarifkommission gibt sich eine Geschäftsordnung unter Beachtung des § 10 Absatz 6.

§ 19

Rechnungsprüfer

- (1) Zur Prüfung und Überwachung der Kassen- und Rechnungsführung werden alle fünf Jahre vom Landesgewerkschaftstag drei Rechnungsprüferinnen oder -prüfer und deren Vertreterinnen oder Vertreter gewählt, die dem Landeshauptvorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode muss mindestens eine der Rechnungsprüferinnen oder einer der Rechnungsprüfer ausscheiden. Die Rechnungsprüferinnen oder -prüfer können zweimal wiedergewählt werden.
- (3) Die Rechnungsprüferinnen oder -prüfer haben die Verwaltung des Vermögens und die gesamte Wirtschaftsführung des DBB Saar zu überwachen. Sie sind befugt, zu jeder Zeit Einsicht in die Buchführung und Auskunft über die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung zu verlangen. Die Prüfung der Kassenführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen. Über den Befund hat die Sprecherin oder der

Sprecher der Rechnungsprüferinnen oder -prüfer dem Landeshauptvorstand und dem ordentlichen Landesgewerkschaftstag einen Bericht zu erstatten.

§ 20 Verwaltung des Vermögens

Das Vermögen ist nach dem vom Landeshauptvorstand beschlossenen Haushaltsplan durch den Landesvorstand zu verwalten. Soweit durch besondere unvorhergesehene Umstände die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes notwendig wird, kann derselbe vom Landeshauptvorstand beschlossen werden.

§ 21 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von einem Landesgewerkschaftstag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, sofern Satzungsänderungen auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

§ 23 Auflösung

- (1) Die Auflösung des DBB Saar kann nur von einem zu diesem Zwecke einberufenen Landesgewerkschaftstag und von diesem nur mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung kann nur vom Landeshauptvorstand oder von Mitgliedsgewerkschaften, sofern sie wenigstens 1/3 der Mitglieder aller Mitgliedsgewerkschaften des DBB Saar umfassen, gestellt werden.
- (3) Im Falle einer Auflösung ist zugleich über die Verwendung des Vermögens zu beschließen und die Wahl der Liquidatoren vorzunehmen.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung ist auf der Gründungsversammlung in Saarbrücken am 04. Oktober 1950 beschlossen worden.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Vertreterversammlungen vom 22. April 1956, 16. Oktober 1960, 27. November 1964, 16. Dezember 1966, 04. Juni 1971, 07. Juni 1974, 24. Juni 1977, 14. November 1980, 16. März 1984, 22. Mai 1987, 07. Juni 1991, 07. Juni 1995, 20. Mai 1999, außerordentlichen Vertreterversammlungen am 28. September 2000 und 19. Februar 2001 sowie der Vertreterversammlung am 05. Juni 2003, 14. Juni 2007 und den Landesgewerkschaftstagen am 26. Juni 2012, 07. Juni 2017 und 28. Juni 2022 geändert.

Letzte Eintragung ins Vereinsregister am